

Insoweit wird also Art. 48 Abs. 1 aufgenommen, allerdings hier auf die Abgeordneten bezogen. »Kollektiv« ist nicht unbedingt mit »einstimmig« gleichzusetzen; indessen schwingt in der Verwendung des Begriffs »kollektiv« der Wunsch nach Einstimmigkeit der Beschlüsse mit (s. Rz. 12 zu Art. 63). Ferner sind die Abgeordneten berechtigt und verpflichtet, an der Vorbereitung der Entscheidungen der Volkskammer sowie an der Kontrolle ihrer Durchführung aktiv mitzuwirken (§ 38 Abs. 2 Satz 2).

### III. Beginn und Ende der Rechte und Pflichten der Abgeordneten

1. Ort der Regelung. Den Beginn und das Ende der Rechte und Pflichten der Abgeordneten regelt nicht die Verfassung, sondern die Geschäftsordnung von 1974 (§ 46 Abs. 1) und dieser folgend das Wahlgesetz von 1976<sup>7</sup> (§ 47 Abs. 1).

2. Inhalt der Regelung. Nach der Geschäftsordnung beginnen die Rechte und Pflichten der Volkskammerabgeordneten und nach dem Wahlgesetz die der Abgeordneten aller Volksvertretungen mit ihrer Wahl und am Tage der Wahl zur Volkskammer bzw. der Volksvertretung der neuen Wahlperiode. (Wegen des Erlöschens des Mandats s. Rz. 17 ff. zu Art. 57).

3. Für Nachfolgekandidaten gilt die Regelung entsprechend (§ 47 Abs. 5 Wahlgesetz von 1976).

---

<sup>7</sup> Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).